

# Information der Regionaldirektion Bayern vom 29.08.2018

GZ: GO – II-1105

## **Titel: Information zur Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes (BayFamG) auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II**

### **1. Ausgangssituation**

Der Bayerische Landtag hat am 11.07.2018 das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) beschlossen. Das Bayerische Familiengeld (BayFamG) wird ab dem 01.09.2018 erbracht. Ziel des Gesetzes ist, dass alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern (d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat) unabhängig von der Betreuungsform und ihrem Einkommen von einer einheitlichen bayerischen Landesleistung profitieren.

Der Freistaat Bayern gewährt daher monatlich das BayFamG in Höhe von 250 Euro für das erste und zweite Kind und 300 Euro für jedes weitere Kind. Die Leistung kann für ab dem 01.10.2015 geborene Kinder gezahlt werden. Sie wird für Lebensmonate, die ab dem 01.09.2018 beginnen, im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den sie bestimmt ist. Das BayFamG wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ausgezahlt.

Das BayFamG ist aus folgenden Gründen gem. § 11 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen:

- Eine zweckbestimmte Einnahme i. S. d. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II liegt nicht vor. Eine Zweckbestimmung kann nur angenommen werden, wenn mit der Leistungserbringung eine bestimmte Verwendungserwartung verbunden ist. Die bloße Absicht, mit der Leistungsgewährung Anreize zu setzen oder ein bestimmtes Verhalten anzuerkennen, reicht hierfür nicht aus.
- Eine Anrechnungsfreiheit des BayFamG ergibt sich auch nicht aus § 27 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, da das BayFamG keine dem früheren Erziehungsgeld vergleichbare Leistung der Länder ist.

Nach der Übergangsregelung in Art. 9a BayFamGG ist es möglich, dass übergangsweise alternativ ggf. noch Leistungen nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG), ggf. in Verbindung mit Leistungen nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetzes (BayBtGG) gewährt werden können (sog. „Günstigkeitsvergleich“ hinsichtlich der jeweiligen Leistungshöhe zwischen BayFamG und BayLErzG und/oder BayBtG). Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass als zu berücksichtigendes Einkommen i. S. d. § 11 SGB II nur das BayFamG und das BayBtG gelten. Das BayLErzG bleibt bei den SGB II-Leistungen wie bisher anrechnungsfrei.

### **2. Ziel**

Durch umgehende Sachverhaltsaufklärung zur Bewilligung und zum Zufluss von Familiengeld können Überzahlungen weitgehend vermieden werden. Zur Identifizierung der betroffenen Leistungsberechtigten kann die von der Zentrale bereit gestellte opDs-Abfrage [6 041 Identifizierung von Bedarfsgemeinschaften mit einem potentiellen Anspruch auf Bayerisches Familiengeld](#) genutzt werden.

Bei der Einkommensanrechnung zur Umstellung der in Betracht kommenden Leistungsfälle findet § 11b Abs. 1 SGB II und § 6 Abs. 1 Alg II-Verordnung Anwendung.

Es ist damit zu rechnen, dass die Anrechnung des Familiengeldes zu einer größeren Zahl an Widerspruchs- und Klageverfahren führen wird. Zu deren Behandlung erfolgen noch weitere Informationen. Die RD behält sich vor, die Anpassung der betroffenen Leistungsfälle stichprobenhaft nachzuhalten.

### 3. Info

Der Freistaat hält im Widerspruch zu der unter 1. dargestellten Rechtslage das Familiengeld für anrechnungsfrei und hat dies auch so kommuniziert. Es wird deshalb empfohlen, die betroffenen Bedarfsgemeinschaften vor Anpassung des Leistungsfalles (Anrechnung nach der Bedarfsanteilmethode) für die Zukunft und die Vergangenheit mittels der o. g. opDs-Abfrage zu identifizieren und mit einem an den Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft gerichteten Schreiben (**Anlage 1**) aufzufordern, die Bescheide über die Bewilligung von Leistungen i. R. d. BayFamGG vorzulegen und etwaige Zahlungen von Familiengeld mitzuteilen. Ist bekannt, wer familiengeldberechtigt ist, sollte diese Mitwirkungsaufforderung mit einer Rechtsfolgenbelehrung nach § 66 Abs. 3 SGB I verbunden werden (vgl. **Anlage 2**). Ohne weiteres bekannt ist die Person des Familiengeldberechtigten in Alleinerziehenden-BGs.

#### Folgen fehlender Mitwirkung

- Die Rechtsfolgen nach den §§ 60, 66 SGB I - Versagung bzw. Entziehung im Umfang einer durchzuführenden Anrechnung des BayFamG - können nur eintreten, wenn die bezugsberechtigte Person ein entsprechendes Aufforderungsschreiben erhalten hat und über die Rechtsfolgen belehrt wurde (grundsätzlich nur bei Alleinerziehenden).
- Da die/der Berechtigte in Partner-Bedarfsgemeinschaften in der Regel nicht bekannt ist, kommt eine (teilweise) Entziehung/Versagung in diesen Fällen nicht in Betracht. Stattdessen müsste § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X angewendet werden und eine bereits ergangene Leistungsbewilligung unter Anrechnung des BayFamG (teilweise) aufgehoben werden.
- Wurde vor dem Bezug des BayFamG Elterngeld bezogen, gilt die Person als familiengeldberechtigt, für die das Elterngeld überwiegend bewilligt worden ist. Wurde einem Elternteil Landeserziehungsgeld oder Betreuungsgeld gewährt, kann in tatsächlicher Hinsicht vermutet werden, dass dieser auch Bezugsberechtigter des Familiengeldes ist. Für die Höhe des individuellen Anspruchs der Personen der Bedarfsgemeinschaft ist es wegen der Verteilung des Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode unerheblich, welchem Elternteil das Familiengeld zugeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil anderes Einkommen erzielt, bei dem bereits eine Bereinigung (insb. 30-Euro-Pauschale) vorgenommen wurde. Aus Günstigkeitserwägungen und im Hinblick auf die Beweislastverteilung bei Aufhebungsentscheidungen bietet es sich hier an, das Familiengeld dem anderen Elternteil zuzuordnen. Für die Vergangenheit wird davon auszugehen sein, dass Hilfebedürftigkeit teilweise nicht mehr gegeben war. Vor einem Aufhebungs- (und etwaigem Erstattungs-)Verfahren wäre im Rahmen der Anhörung nach § 24 SGB X zu ermitteln, welcher Elternteil Bezieher des BayFamG ist.

§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 12a SGB II findet auf das BayFamG keine Anwendung, weil es sich bei diesem nicht um eine Sozialleistung im Sinne des SGB handelt (vgl. § 11 Satz 1 SGB I).

Für eventuelle Rückfragen steht der Fachbereich Leistung SGB II der RD Bayern (per E-Mail - [BA-Bayern-SGBII-Leistung](#)) zur Verfügung.

gez. Klaus Beier  
Geschäftsführer Operativ  
Regionaldirektion Bayern

#### Anlagen

- [Anlage 1](#) – Aufforderung zur Mitwirkung (PartnerBG)
- [Anlage 2](#) – Aufforderung zur Mitwirkung (Alleinerziehende)